

REGLEMENT über das Rechnungswesen der Korporationsbürgergemeinden

vom 1. September 2014

Der Engere Rat der Korporation Uri, gestützt auf die Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri (RB 131.1),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Haushaltsführung der Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri.

Artikel 2 Rechnungsmodell

¹ Der Engere Rat legt die Mindestanforderungen des Rechnungsmodells fest.

² Der Kontoplan der Waldrechnung der Korporation Uri ist einzuhalten.

2. Abschnitt: Begriffe

Artikel 3 Begriffe

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Bereits vorgenommene Zuweisungen können bestehen bleiben.

Artikel 4 Buchführung

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die finanziellen Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten:

- a) Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- b) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen;

131.2

- c) **Rechtzeitigkeit:** Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr (Kassabuch) tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten;
- d) **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen, Korrekturen zu kennzeichnen, Buchungen durch Belege nachzuweisen.

Artikel 5 Aufwand und Ertrag

¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Artikel 6 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) der korporationsbürgergemeindlichen Vermögen aus.

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- a) Aufwand
 - 1. den Personalaufwand
 - 2. den Sachaufwand
 - 3. die Passivzinsen
 - 4. die Abschreibungen
 - 5. die Entschädigungen an Gemeinwesen
 - 6. die eigenen Beiträge
 - 7. die Einlagen in die Spezialfinanzierungen
 - 8. den intern verrechneten Aufwand
- b) Ertrag
 - 1. die Vermögenserträge
 - 2. die Entgelte
 - 3. die Rückerstattungen von Gemeinwesen
 - 4. die Beiträge für eigene Rechnung
 - 5. die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
 - 6. den intern verrechneten Ertrag

3. Abschnitt: **Gesamtsteuerung des Haushalts**

Artikel 7 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und der Wirkungsorientierung.

Artikel 8 Budgetgrundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a) **Jährlichkeit:** Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;

- b) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnlichem ist abzusehen;
- c) Vergleichbarkeit: Die Budgets der Korporationsbürgergemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- d) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sind ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Artikel 9 Inhalt der Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz
- b) Erfolgsrechnung

Artikel 10 Bilanz

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Die Passiven werden in Fremd- und Eigenkapital gegliedert.

Artikel 11 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn die Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer Rechtsgrundlage.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Artikel 12 Fonds

¹ Fonds sind Mittel, die dem Gemeinwesen von Dritten zu bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

² Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind aufzulösen.

Artikel 13 Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

² Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

131.2

Artikel 14 Bilanzierung

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und der Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals. Sie werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen Zeitpunkt und Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁵ Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie:

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen wird oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Artikel 15 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch mindestens alle 10 Jahre stattfindet.

Immobilien sind von dieser Regelung ausgenommen.

³ Aktien, Optionen, Aktien- oder Obligationenfonds sowie strukturierte Produkte sind zum Kurswert per Ende des laufenden Jahres zu bilanzieren.

⁴ Obligationen sind zum Nominalwert zu bilanzieren.

⁵ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Artikel 16 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Neuanlagen im Verwaltungsvermögen, ab Inkraftsetzung dieses Reglements, werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie degressiv vom Restbuchwert abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert sind im Anhang festgehalten. Die Führung einer Anlagebuchhaltung wird empfohlen.

³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind zulässig, soweit kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Artikel 17 Rechnungsprüfung

Die Korporationsbürgergemeinden regeln die Rechnungsprüfung.

Artikel 18 Massnahmen des Engeren Rates

Verletzt eine Korporationsbürgergemeinde die Aufgaben nach diesem Reglement grob und schafft sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist nicht Abhilfe, kann der Engere Rat geeignete Massnahmen verfügen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann er die vernachlässigten Aufgaben auf Kosten der säumigen Korporationsbürgergemeinde selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

Altdorf, 1. September 2014

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

ANHANG

Abschreibungssätze je Anlagekategorie für die Waldrechnung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Satz in % vom Buchwert (degressiv)
Grundstücke	Keine Abschreibung	
Hochbauten	25 Jahre	10%
Tiefbauten	40 Jahre	7%
Mobilien, Fahrzeuge (PW, Bus usw.)	7 Jahre	30%
Maschinen	10 Jahre	25%
Informatik; Hard- u. Software	4 Jahre	60%
Investitionsbeiträge (nicht rückforderbar)	1 Jahr	100%
Investitionsbeiträge (rückforderbar)	Nach Nutzungsdauer der damit finanzierten Anlage	
Darlehen und Beteiligungen	Wertberichtigung nach kaufmännischen Grundsätzen	

Die Abschreibung beginnt im Jahr der Anschaffung.